

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Telekommunikations-Überwachungszentrum Nord

und

ANTWORT

der Landesregierung

Gemäß einem Artikel im Nordkurier vom 10. August 2023 plant die Landesregierung gemeinsam mit den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein die Errichtung eines Telekommunikations-Überwachungszentrums Nord.

1. In welchem Planungsstadium befindet sich das gemeinsame Projekt Telekommunikations-Überwachungszentrum Nord?

Die Zentralisierung der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) im Verbund der norddeutschen Küstenländer (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern) ist seit vielen Jahren gemeinsames Ziel. Das Projekt Rechen- und Dienstleistungszentrum (RDZ) ist weit vorangeschritten und befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase. Es realisiert gegenwärtig den konzeptionellen und technischen Anlagen- aufbau sowie die Ertüchtigung des Technikstandortes.

2. Wo wird der Sitz des Telekommunikations-Überwachungszentrums Nord sein?

Gemäß dem Staatsvertrag zwischen den norddeutschen Küstenländern richten die Vertragspartner ein gemeinsames RDZ als eigenständige Organisationseinheit des Landeskriminalamtes Niedersachsen ein. Der Administrationsstandort ist Hannover. Die Systemtechnik wird beim Landesbetrieb Informationstechnik.Niedersachsen (IT.N) als Housing-Lösung betrieben. IT.N hat seine Rechenzentrumskapazitäten in die Räumlichkeiten des Dienstleisters Dataport verlegt. Im Zuge dieser Verlegung hat auch eine Berücksichtigung der technischen Komponente für das RDZ stattgefunden.

3. Wie sieht der Stellenplan für das Telekommunikations-Überwachungszentrum Nord aus?
Wie sollen diese Stellen besetzt werden?

Gemäß dem in der Antwort zu Frage 2 genannten Staatsvertrag wird das RDZ mit einer Leitung und einer Stellvertretung und weiteren Bediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Die Anzahl der Bediensteten wird in einem Personalkonzept geregelt und einstimmig durch die Leitungen der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder beschlossen. Die Angehörigen der Projektgruppe RDZ sollen ihre Tätigkeit nach Beendigung des Projektes im sodann eingerichteten RDZ fortsetzen. Etwaige vakante Stellen werden ausgeschrieben und – gegebenenfalls im Anschluss an ein Auswahlverfahren – besetzt.

4. Bis wann soll das Projekt Telekommunikations-Überwachungszentrum Nord umgesetzt sein?

Die Wirkbetriebsaufnahme des RDZ soll schnellstmöglich erfolgen.

5. Mit welchen Kosten für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird derzeit gerechnet?
Wie setzt sich die Kostenprognose zusammen?

In dem in der Antwort zu Frage 2 genannten Staatsvertrag sind die Kosten für die Erstbeschaffung der gemeinsamen TKÜ-Anlage und der weiteren technischen Komponenten des RDZ mit einer Obergrenze in Höhe von 18,3 Millionen Euro festgesetzt. Der Anteil für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich aus dem auf den Nordverbund angepassten „Königsteiner Schlüssel“ in der jeweils für das Jahr der Leistungserbringung aktuellen Fassung. Die Investivkosten für das Land Mecklenburg-Vorpommern belaufen sich nach aktuellen Planungen auf ca. 2,5 Millionen Euro.

Für die notwendigen Ersatzbeschaffungen technischer Komponenten sind jährlich ca. 10 Prozent der Investitionsmittel vorgeplant (etwa 1,83 Millionen Euro). Die hierfür vorgesehene inflationsbedingte Anpassungsrate beträgt zwei Prozent. Nach aktuellen Planungen trägt das Land Mecklenburg-Vorpommern ca. 10,8 Prozent (etwa 200 000 Euro) dieser Reinvestitionskosten. In welcher Höhe die für den Erhalt der Funktionstüchtigkeit der Anlage notwendigen Mittel zukünftig tatsächlich abgerufen werden, ist aktuell nicht absehbar.

Für die jährlichen Betriebs-, Personal- und sonstigen Sachkosten wird ein einheitliches Berechnungsmodell angewandt, wobei ein Grundbetrag anteilsgleich von den Vertragspartnern getragen wird. Die Betriebs- und sonstigen Sachkosten stehen maßgeblich in Abhängigkeit zu der vorherrschenden Inflation und der Energiekrise. Hinsichtlich der Personalkosten wird auf die Ausführungen zu Frage 3 und den daraus resultierenden Entscheidungsvorbehalt der Leitungen der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder verwiesen. Eine abschließende Aufstellung der zu prognostizierenden Kosten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher nicht möglich.

6. Welchen Nutzen verspricht sich das Land Mecklenburg-Vorpommern von dem Telekommunikations-Überwachungszentrum Nord?

Erklärtes Ziel der Kooperationspartner ist, den dynamischen technischen Entwicklungen bei der Telekommunikation und den damit fortlaufend einhergehenden technischen und organisatorischen Anpassungserfordernissen zur Gewährleistung angeordneter Überwachungsmaßnahmen adäquat zu begegnen.

So ist beabsichtigt, durch die Zentralisierung von Technik und Prozessen eine länderübergreifende Konsolidierung und Optimierung zu erzielen und somit insbesondere dem Kostendruck der einzelnen Kooperationspartner, nämlich die zu erwartenden notwendigen Mittel allein aufzubringen, entgegenzuwirken.

Auch wenn das RDZ als datenverarbeitende Stelle im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden der fünf Kooperationsländer (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) tätig werden wird, verbleibt die Verantwortung über die TKÜ in der Hoheit des jeweiligen Landes, sie ist nicht delegierbar.

7. Welche Anpassungen in den landesgesetzlichen Grundlagen sind durch die Arbeitsweise des Telekommunikations-Überwachungszentrums Nord notwendig?
Bis wann liegen diese vor?

Zur Einrichtung und zu dem Betrieb des RDZ hat der Staatsvertrag aus dem Jahr 2016 nach wie vor seine Gültigkeit. Zur Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorgaben wird zwischen dem RDZ und jedem Partnerland ein separater Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) abgeschlossen.

Die Umsetzung von TKÜ-Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Strafverfolgung sowie der Gefahrenabwehr. Hier bedarf es keiner weiteren Anpassung.

8. Welche Auswirkungen wird die Errichtung des Telekommunikations-Überwachungszentrum-Nord-Gürtels die Arbeitsweise der G 10-Kommission in Mecklenburg-Vorpommern haben?

Die Errichtung des RDZ wird keine Auswirkungen auf die Arbeitsweise der G 10-Kommission (Parlamentarisches Gremium zur Kontrolle des Verfassungsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz der Bürgerrechte gemäß Artikel 10 des Grundgesetzes) haben, da hier nur die Polizei TKÜ-Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung beziehungsweise der Gefahrenabwehr umsetzen wird.